

Hygienekonzept Mitgliederversammlung Fußball Junioren, Dez 2021

Aufgrund der §§ 10 V, 7 Corona-VO BW (Stand: 04.12.2021) sind wir gehalten, für die Mitgliederversammlung der Fußball Junioren Abteilung am 20.12.2021 ein Hygienekonzept zu erstellen und dessen Durchsetzung zu garantieren.

Mit der persönlichen Teilnahme an der Mitgliederversammlung erklärt sich jeder Teilnehmer mit der Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen einverstanden.

- I. In Angleichung mit den Änderungen der Corona-VO BW vom 04.12.2021 ist der Zutritt für Mitglieder nur geimpften oder genesenen Personen nach Vorlage eines tagesaktuellen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Von der Testpflicht sind folgende Personengruppen ausgenommen:
 1. Personen, die bereits die Booster-Impfung erhalten haben,
 2. Personen, deren Zweitimpfung nicht länger als sechs Monate zurückliegt und
 3. Genesene, deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt.
- II. Die Abstandsregel von 1,5 Meter ist jederzeit einzuhalten. Es stehen nur die vorher festgelegten Plätze als Sitzplätze zur Verfügung.
- III. Für den Innenbereich gilt jederzeit eine FFP2-Maskenpflicht, um auch bei Nichteinhaltung des Mindestabstands das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.
- IV. Der Eingang zum Innenraum erfolgt über den Kabinengang, der Ausgang über die Glastür im Hauptraum. Um Begegnungen in den Gängen zu minimieren wird dieser Weg als Eingangsstraße festgelegt, ist also jederzeit (auch beispielsweise für Gänge auf die Toilette) nicht entgegen dieser Laufrichtung zu verwenden.
- V. Für eine ausreichende Lüftung des Veranstaltungsraums ist alle 20 Minuten für drei Minuten über die Ausgangstüre zu lüften.
- VI. Die Teilnahme erfolgt in Kenntnis der derzeitigen Corona-Lage und auf eigene Gefahr.

VII. Bei der Veranstaltung erfolgt eine Erfassung der Teilnehmer über die Corona-Warn-App. Das heißt: Wir werden außer Ihrem Namen auch Ihre Kontaktdaten notieren. Zweck der Datenverarbeitung ist die Rückverfolgbarkeit von Infektionen mit COVID-19.

1. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Datenverarbeitung zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung. Weitere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO in Verbindung mit §§ 10 Absatz 5 Corona, 8 VO BW (Stand: 24.11.2021).
2. Die erhobenen Daten werden ausschließlich auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt Landkreis Konstanz) zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen an diese weitergegeben.
3. Die Kontaktdaten werden für einen Zeitraum von einem Monat aufbewahrt und dann vernichtet.
4. Sie haben das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenüber dem Verein ein Recht auf Löschung Ihrer Daten. Hierzu können Sie sich an den Verein wenden. Der Verein wird unabhängig davon nach Ablauf der oben genannten Aufbewahrungsfrist die Daten löschen. Sie haben weiter ein Recht auf Beschwerde beim Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg (Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart).